

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1909)
Heft: 12

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie sich in einem bürgerlichen Haushalt, in der Familie der Mangel einer Mutter fühlbar macht, wie sie in manchen Dingen nicht zu entbehren ist, ebenso wenig darf das mütterliche Element auch im Volkshaushalt fehlen. Es gibt Dinge im öffentlichen Leben, in die nur eine Frau den richtigen Einblick haben kann. Die Erhöhung des Schutzalters, schärfere Strafen für Sittlichkeitsverbrechen werden beispielsweise von Frauen infolge des strengeren Maßstabs, den sie anlegen, ganz anders beurteilt werden. So lange das Verlangen nach Stimmberichtigung sich in diesen Schranken bewegt, so lange die Frau zum Wohle der Menschheit sich nur um das bekümmt, was in ihrer Sphäre liegt, nur das mütterliche Element geltend machen will, da wo es nicht zu entbehren ist, nur als Ergänzung des Mannes eingreift in die Gesetzgebung — so lange wird sie auch nicht den Makel der Unweiblichkeit auf sich laden. Es gibt noch genug Gebiete, die die Frau dem Manne allein überlassen wird, das allgemein Menschliche haben aber beide gemeinsam zu behandeln; und zwar gibt es Fälle, wo der weibliche Wille zur Geltung kommen muss. Wenn die Frauen ein Wort mitzureden gehabt hätten, so wäre beispielsweise die Genfer Absinthbewegung des vorigen Jahres ganz anders verlaufen, und für das Verbot wäre sicher auch in diesem Kanton mit entschiedener Majorität gestimmt worden.

Die Rednerin zweifelt nicht daran, dass die Erlangung des Stimmrechtes für die Frau nur eine Frage der Zeit sein werde, und betont dabei, dass es sich für die meisten mehr um das Recht, ihre Pflichten zu erfüllen, handle, als um andere persönliche Rechte. Die Frau muss nur so sein, wie sie sein soll, eine kluge, edle, herzenswarme Bürgerin, dann wird sie ihr Stimmrecht ebenso gut, vielleicht noch besser ausüben können, als der männliche Teil der Bevölkerung, bei dem durchschnittlich ein Gebildeter auf zehn Ungebildete kommt. Die Frage, ob sie auch reif sei für ihre neuen Pflichten, kann erst dann richtig beantwortet werden, wenn man ihr das Recht einräumt, sie auszuüben. Jedenfalls wird das Zusammenwirken von Frauen und Männern auf sozialen und ethischen Gebieten die Frau heben und sie dem Manne ebenbürtiger machen.

Entschieden hat Frau Hoffmann dazu beigetragen, die Stimmrechtsbewegung in einem ganz anderen Lichte erscheinen zu lassen, als sie bisher wohl von dem grösseren Teil des Publikums aufgefasst worden ist, und ihr auch in den Kreisen Freunde erworben, die früher gedankenlos dagegen aufgetreten sind. Sie hat dargetan, dass es nicht Extravaganz sind, auch nicht emanzipiertes Wesen, was notwendig die Frauenrechtlerinnen kennzeichnet, vielmehr das ernste Bewusstsein dessen, was sie ihren Nebenmenschen schuldig sind. Ebenso wie die höhere Frau ihre moralische Verantwortlichkeit den Ihrigen gegenüber fühlt, ebenso genau nimmt sie es auch mit den Pflichten gegen die Gesamtheit, gegen ihr Volk. Und das sollte ein Grund sein, sie mit raten und taten zu lassen, wo es sich um dessen Wohl und Wehe handelt.

H. F.

Bücherschau.

Am Lebensquell. Ein Hausbuch zur geschlechtlichen Erziehung. Herausgegeben vom Dürerbund. Betrachtungen, Ratschläge und Beispiele als Ergebnisse des Dürerbund-Preisausschreibens. Verlag bei Alexander Köhler. Dresden 1909.

Der Titel sagt bereits, um was es sich handelt. Die Erkenntnis, dass das Vertuschungssystem, welches bis heute für alles Geschlechtliche an der Tagesordnung war, welches in der Erziehung direkt zur Lüge zwischen Eltern und Kind führte, in jeder Weise Gefahren bringt, hat der Dürerbund zu seinem Preisausschreiben Beiträge zu sexueller Aufklärung veranlasst. „Mit vielen andern“ — sagt Avenarius als Vorsitzender des Dürerbundes — „sind wir davon überzeugt, dass das Verheimlichen, das Verdrehen, das Lügen in diesen Dingen eine der Hauptquellen der Verlogenheit unserer ganzen Zivilisation überhaupt

ist.“ Mehr als ein halbes Tausend Beiträge sind auf das Preisschreiben eingegangen. Eine Auswahl derselben liegt hier vor. Es sind Erörterungen und Beispiele in bunter Reihe. Das Buch möchte sein „ein Freund, der belehren, aber auch plaudern, der gedankenreich eindringen, aber gelegentlich einmal scherzen kann.... der den Müttern den Weg vom Erwachen bis zum Reifen der Kindesseele im Lichte zeigt....“

Wer könnte bessere Worte finden, um das Buch jeder Mutter zu empfehlen. Die Frage, wie erziehen wir unsere Kinder, besonders, wie finden wir in geschlechtlichen Dingen das richtige Wort, beschäftigt und quält wohl jede gewissenhafte Mutter, und ein Wegweiser auf dem schwer zu findenden Pfade wird daher allen willkommen sein, ist es auch nicht möglich, den Weg genau zu weisen, handelt es sich auch in all den Beispielen nur um Andeutungen, so sind diese doch wertvoll genug. Schon zu wissen, was andere denken über eine Frage, welche noch offen vor uns steht, ist Gewinn. Wir suchen den Weg in ein neues Land, das Buch will uns helfen ihn finden. Mögen die Mütter den Führer zu schätzen wissen.

I. H.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

In verschiedenen Gemeinden der Schweiz wurden **alleinstehenden Frauen neue Zivilgesetzbücher verabfolgt**. Es gibt also Gemeinderäte, die einsichtiger sind als unser Bundesrat.

Eine vorsichtige Hochzeiterin. Jüngst kam ein heiratslustiges Paar auf das Zivilstandsamt in X. behufs Schliessung der Ehe. Sämi war überglücklich, nicht so ganz seine Marei. Als der Beamte so weit war, dass die Marie ihren Namen unterschreiben sollte, weigerte sie sich dessen mit den Worten: „Ja, gäb i mi da tue verpflichte, wot i z'erst wüsse, was ich i d'r Familie für Rechti ha! Hütigstags soll d'Frau nume schaffe wie-n-es Ross und em Ma folge, süssch soll sie nüt z'säge ha, und das wot ich nüschtli nid, süssch blybe-n-i lieber ledig.“

„Aber Marei“, bittet der bestürzte Sämi, „i ha d'rs ja scho mängisch gseit, du chasch es ha, wie de nume witt. Bifähle chasch, i tue d'r alles: uf de Hände umeträge tät i di, wenn du nid e so schwär wärst.“

„Ja, die erste 14 Tag, ja, ja, das kennt me, aber nachhär chert si de's Blatt scho; vo däm Herr do im Zivilamt, wo d'Gsetz kennt, wott is ghöre.“

Der Zivilstandsbeamte, der die Situation richtig auffasste, ging augenscheinlich darauf ein.

„Sie haben recht, Marei, dass Sie sich zuerst gebörig informieren, bevor Sie einen so wichtigen Schritt wagen, nicht so wie viele, die nur so „hineintappen“, ermunterte sie der Beamte, „ich werde Ihnen schnell die Rechte der Frau in der Ehe auseinanderlegen. Es gibt zwei Rechte im Ehestand, und zwar gehört das erste der Frau, es heisst: Sind die Ehegatten gleicher Meinung, so erhält die Frau recht und der Mann hat sich zu fügen, und zweitens: Sind die Ehegatten nicht der gleichen Meinung, so erhält der Mann recht und die Frau hat sich zu fügen. Sind Sie jetzt zufrieden?“

„Heit vielmal Dank! Jetzt weiss i emel, woran-i mit em Sämi bi, jetzt unterschriben-i, gäll Sämi, und uf de Händ bruchsch mi nid ume z'trage, du Stürmi“, meinte vergnügt die junge Frau, und überglücklich verliessen sie zusammen das Standesamt.

Ausland.

Norwegen. Bei den Storthingswahlen wurden zwei Frauen als Suppleantinnen gewählt, und es ist möglich, dass eine davon ihren Einzug ins Storthing halten wird.

England. In die königliche Kommission zur Untersuchung der gesetzlichen Bestimmungen betr. Ehescheidung und Trennungsbegehren, ihrer Anwendung und Wirkung besonders unter der ärmeren Bevölkerung wurden auch Frauen gewählt.

In Klausenburg hat kürzlich die **erste ungarische evangelische Pastorin** eine Predigt gehalten. Es ist dies Frau Julia Vargha, eine mit grossen rhetorischen Gaben ausgestattete Frau, welche die Städte Siebenbürgens bereist und mit ihren Predigten überall tiefen Eindruck weckt. Sie ist die Tochter des evangelischen reformierten Bischofs Karl Sasz, eines bekannten ungarischen Dichters und Gelehrten.

Berichtigung.

Im Artikel „Der Schweizer kaufmännische Verein und die Frauenfrage“ sollte es im drittletzten Absatz, Seite 85, heißen:

„Anderseits dürfen wir konstatieren, dass der S. K. V. in der Praxis durchaus nicht schroff oder ablehnend ist, und dass z. B. die Sektion Zürich der V. W. B. in anerkennenswerter Weise entgegenkommt etc.“